

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: April 2020)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Für Vertragsänderungen oder –ergänzungen ist Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis, sofern nicht durch unmissverständliche mündliche Vereinbarung nachträglich aufgehoben.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB.
- (4) Auch für zukünftige Verträge zwischen den Vertragspartnern sollen diese Einkaufsbedingungen bis zur Einbeziehung einer neueren Fassung ausschließliche Geltung haben.

§ 2 Angebot – Auftragserteilung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von 10 Jahren nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von uns erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen.
- (4) Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.
- (5) Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfassen sie Lieferung und Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Preisänderungen nach Vertragsabschluss können nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn die Ursache für die Preiserhöhung für die Lieferanten unvorhersehbar und/oder gravierend ist.
- (3) Angegebene Preise verstehen sich zzgl. MwSt.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug; jeweils gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer nach Abs. 6 ordnungsgemäßen Rechnung. Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung bei Überweisung von einem Konto der Tag des Auftragsingangs beim überweisenden Geldinstitut.
- (5) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (6) Die Rechnung muss mindestens 10 Tage vor Fälligkeit bei uns eingehen. Sie muss Nummer und Datum der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle wegen Nichtinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (7) Wurde ein Preis nicht explizit vereinbart, ist eine etwa getroffene Rahmenvereinbarung maßgeblich. Bei Nichtvorliegen einer Rahmenvereinbarung gilt der Preis der letzten Lieferung entsprechender Ware.
- (8) Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit unseren fälligen Forderungen zu verrechnen.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.
- (10) Forderungen des Lieferanten an Dritte dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden; die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.
- (11) Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis einer vertragsgerechten Erfüllung dar.

§ 4 Lieferung / Leistung

- (1) Die Lieferung erfolgt zu dem in der Bestellung genannten Termin.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Incoterms 2000, CIP.
- (3) Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigem Schriftverkehr Datum und Nummer der Bestellung anzugeben. Unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 5 Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, ihre Einhaltung ist wesentliche Vertragspflicht.
- (2) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferant zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferant uns gegenüber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussetzbare Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Der Lieferant hat uns den aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit, wenn die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt bzw. durch Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Lieferanten oder bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar und die Verzögerung der Lieferung unzumutbar ist.
- (4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder alternativ die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Für Lagerung erheben wir pauschal einen Betrag in Höhe von täglich 0,2 % des Gesamtauftragswertes. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt – unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz – eine Vertragsstrafe von 1,5 % pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 6 % insgesamt, auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung, zu verlangen.

§ 6 Eingangsprüfung / Qualitätssicherung / dokumentationspflichtige Teile

- (1) Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach unseren Qualitätssicherungsbedingungen – sofern einschlägig – die dem Lieferanten vor Vertragsschluss ausgehändigt werden. Unser Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des

Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen und Einblick in Qualitätsaufzeichnungen zu nehmen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik einzuhalten. Er ist außerdem verpflichtet eine angemessene eigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte die vereinbarten und vorgeschriebenen Qualitätsmerkmale aufweisen.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten, eingeht. Soweit aufgrund der Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände eine umfangreichere Prüfung (z.B. durch Sachverständige) erforderlich ist, verlängert sich die Frist angemessen.
- (3) Für die Prüfung der gelieferten Ware gelten die Regelungen des § 6, ergänzend hierzu die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Eine Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- (6) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (8) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefährübergang. Die Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB bleibt hiervon unberührt.
- (9) Für ausbesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.

§ 8 Produkthaftung / Freistellung / Versicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und auf Anfrage nachzuweisen; im Einzelfall kann ein abweichender Betrag vereinbart werden. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant stellt dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir insoweit von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind dann nicht mehr berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten diesbezügliche rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt / Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns bestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Anteil von uns bezahlte Fertigungsmittel können wir bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen. Liefergegenstände, die von uns entwickelt wurden und/oder unser Warenzeichen und/oder unsere Teilenummer tragen, darf der Lieferant ausschließlich an uns verkaufen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Der Lieferant darf ohne unsere Zustimmung die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen und die Verfügbarkeit solcher Ersatzteile in hinreichender Weise sicherzustellen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.